

Arbeiterchutz, Organ der Krankencassen Oesterreichs, Wien 1890—1896. Denkschriften der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien und des niederöstr. Gewerbevereins über die Reform des Unfallversicherungscongresses, Bericht über die Verhandlungen des Grazer Unfallversicherungscongresses 2c.

G. Schönberg im Handbuch der politischen Oekonomie. Ertl: Das österr. Unfallversicherungsgesetz, Leipzig 1887. Derj.: Die sociale Versicherung in Oesterreich, Schmollers Jahrb. XII, 1888. Zeller: Das österr. Unfallversicherungsgesetz, Brauns Archiv f. soc. G. 1888, I. Zacher im Handw. der Staatsw., 1894, VI. R. Kaan: Zur Frage der Beurtheilung der Leistungen und Verwaltungskosten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Wien 1894. Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volkswirte, Bericht über die 61. Plenarversammlung vom 26/XI 95, Zeitschrift f. Volkswirthsch., Socialpol. u. Verwaltung V, 1. T. Bödiker: Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig 1895. Die Arbeiterversicherung im deutschen Reiche behandelt das systematische Werk Heinrich Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin 1893, I. Band. Für Oesterreich ist insbesondere für das gesammte Gebiet der Arbeiterversicherung, daher auch für die Krankenversicherung (vgl. diesen Artikel II, 451) hervorzuheben das grundlegende Werk Adolf Mengel: Die Arbeiterversicherung nach österr. Recht, Leipzig 1893. Außerdem für das deutsche Reich Hiloth: Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. 2 Bände. Würzburg 1891. Vgl. auch die Literaturangaben bei dem Art. Krankenversicherung.

Stöger.

Ungarn.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen, staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der im Reichsrathe vertretenen (österreichischen) Länder zu den Ländern der heiligen Stephanskrone erschien es zweckmäßig, auch die Hauptpunkte des ungarischen Staats- und Verwaltungsrechtes zu behandeln, wobei aber selbstverständlich die staatsrechtliche und administrative Selbstständigkeit Ungarns gehörig zum Ausdruck zu bringen ist, was durch die Aufnahme eines Gesamtartikels „Ungarn“ erreicht werden soll, welcher folgende Abschnitte umfaßt:

- | | |
|---------------------------|--|
| A. Staatsrecht. | I. Erfindungsschutz (Patentrecht). |
| B. Justiz. | K. Arbeiterchutzgesetzgebung. |
| C. Finanzwesen. | L. Krankencassen. |
| D. Politische Verwaltung. | M. Armenwesen. |
| E. Gewerbe recht. | N. Bergrecht. |
| F. Handelspolizei. | O. Kirchen- und Religionsgesellschaften. |
| G. Markenchutz. | |
| H. Musterchutz. | |

Ulrich.

A. Staatsrecht.

I. Einleitung. — II. Das Staatsgebiet. — III. Das Volk. — IV. Der König. — V. Der Reichstag. — VI. Das verantwortliche Ministerium.

I. Einleitung. Die heutige ungarische Verfassung ist das Erzeugnis einer tausendjährigen Entwicklung. Die Geschichte setzt langsam den Stein auf Stein und bei der großen Arbeit des Staatsbaues bleiben die Grundlagen immer dieselben. Die Charakterzüge der stufenweisen Entwicklung können wir in unseren staatsrechtlichen Einrichtungen überall entdecken: die Einzelheiten schmiegen sich den Wandlungen der Zeit an, aber die das Ganze erhaltenden großen Principien bleiben unverändert.

Die Verfassung wird in ihrem Ursprung auf den Urvertrag (Blutsvertrag) der staatsgründenden Ahnen zurückgeführt. Und es ist zwar möglich, daß dieser Vertrag nicht ganz in der Form und mit den Worten zustande gekommen ist, wie uns die Geschichte lehrt, nach dem anonymen Notar des Königs Béla, aber das eine ist bestimmt, daß die Institutionen des Staates, das öffentliche Leben, den dort aufgestellten Regeln nie widersprechen, sondern sie nur bestätigen: das mit der Wahl verbundene Erbrecht des fürstlichen Hauses, die Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Fürsten und dem Volke, die verfassungsmäßige Beschränkung der Herrschermacht, daß das öffentliche Recht zugleich eine öffentliche Pflicht ist. Alles dieses sind Gedanken, die dem späteren, ja dem heutigen Staatsrechte zur Basis dienen.

Die heutige ungarische Verfassung, entsprechend seiner langsameren Entwicklung aus dem Volksleben, ist nicht in einer Verfassungsurkunde zusammengefaßt, sondern in den verschiedenen Gesetzen der verschiedenen Zeiten zu finden. Wir haben so recht eigentlich gar keine Grundgesetze im modernen staatsrechtlichen Sinne, d. h. die ungarischen Grundgesetze (leges fundamentales) unterscheiden sich von den gewöhnlichen Gesetzen nicht durch ihre besondere rechtliche Natur, sie werden geschaffen, verändert und aufgehoben wie alle übrigen. Der Unterschied ist also ein rein inhaltlicher.

Dies erklärt auch, daß die ungarische Verfassung nicht so abgerundet ist, wie die modernen Verfassungen im allgemeinen und daß das Gewohnheitsrecht und die gewohnheitsrechtliche Interpretation hier eine besondere Rolle hatte, ja noch heute eine solche hat.

Ferner hatte die ungarische Verfassung den streng staatsrechtlichen und nationalen Charakter, obwohl sie so manches von dem fremden Lehenrecht übernommen, immer bewahrt. Verböczys Tripartitum enthält, wenn auch in der Rechtsprache des Mittelalters, ganz moderne staatsrechtliche Auffassung und Begriffe, welche er weder in dem Lehenrechte, noch in dem römischen, oder in dem canonischen Rechte, in den damaligen Quellen der staatsrechtlichen Theorien, sondern nur in dem öffentlichen Leben des Vaterlandes finden konnte. Die symbolische Rechtsprache

des Mittelalters und die staatsrechtliche Auffassung des Gemeinlebens erzeugten die noch heute gern erwähnte und angewendete „Lehre der heiligen Krone“. Demnach ist die heilige Krone Ungarns das Subject aller öffentlichen Gewalten und Rechte, Symbol der staatlichen Einheit, der Monarchie und der königl. Gewalt, wie auch der Majestät des Staates. Die Mitglieder des polit. berechtigten Volkes (früher d. Adel) waren *membrum sacrae Regni coronae* und durch die Krönung wird erst die volle Königsmacht auf den König übertragen, daher nur der gekrönte König nach Verböcöz ein *legitimus rex* ist. — Die Auffassung, daß alle öffentliche Gewalten von der Nation entflammen und daß die königl. Macht eine übertragene ist, war immer so in der Vergangenheit herrschend, wie es auch noch heute ist. Daher wird auch noch jetzt das Verhältnis zwischen dem Könige und dem Volke, als auf einem Vertrage ruhend, angesehen.

Der ungarische Staat ist auch von seinem Ursprung her ein freier, unabhängiger Staat. Die Verbindung mit Oesterreich, als nach dem Tode des Königs Ludwig II. bei Mohács, Ferdinand I. zum ungarischen König gewählt wurde, war im Anfange rein historisch, einzig auf die gemeinsame Person des Herrschers beschränkt; erst in den G. A. 1, 2: 1723, in der pragmatischen Sanction erhielt sie eine rechtliche Grundlage, aber diese Gesetze betonen zugleich die Aufrechterhaltung der ungarischen Verfassung und die Unabhängigkeit des Staates; wie auch die Krönungsdiplome, Krönungs- und die späteren Gesetze bestätigen es, insbesondere der G. A. 10: 1790, welcher ausdrücklich sagt „Ungarn ist ein freies Land, keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen“. Das Ausgleichgesetz 12: 67 betrachtet als eine Vorbedingung in dem Verhältnisse Ungarns zu Oesterreich, daß die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes unverfehrt aufrecht erhalten werde. Die Verbindung Ungarns mit Oesterreich ist die zweier souveränen Staaten.

In der Entwicklung der ungarischen Verfassung sind noch besonders hervorzuheben: Die Gesetzgebung und die organisatorische Thätigkeit Stephans d. Heiligen, die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom J. 1222, bestätigend die Landesfreiheiten, die Gesetzgebung der Könige Béla IV. und Andreas III., sowie der Könige aus dem Hause Anjou, Karl Robert und Ludwig d. Gr., der Könige Sigismund und Albert, ferner die Palatinalgesetze des J. 1485 und die verschiedenen Krönungsdiplome, der Wiener (1606) und Linzer (1645) Friedensschlüsse G. A. 1: 1608, 5: 1647; die G. A. 2, 3: 1687, 1, 2, 3: 1723, die Thronfolgeordnung bestimmend, die berühmte Gesetzgebung des J. 1791 und die Reformen des J. 1848, welche die ständische Verfassung in die moderne repräsentative verwandelten. — Die Rechtsgewohnheiten des Reiches (sowohl das öffentliche als das Privatrecht betreffend) sind durch Stephan Verböcöz in seinem „Opus Tripartitum juris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae partiumque eidem annexarum“ gesammelt und herausgegeben worden

(Wien 1517) und bildet daselbe heute den ersten Theil des „Corpus Juris Hungarici“.

II. Das Staatsgebiet Ungarns besteht vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus zu unterscheidenden drei Theilen: 1. Das in engerem Sinne genommene ungarische Gebiet, mit dem vollständig incorporierten Siebenbürgen und Militärgrenze — auch als Mutterland genannt; 2. Croatien, Slavonien und Dalmatien mit der gleichfalls incorporierten Militärgrenze, als Kronländer; Dalmatien gehört zwar nur rechtlich zu Ungarn, thatsächlich ist es an Oesterreich angegeschlossen, darauf bezieht sich der Satz des G. A. 30: 68 „Ungarn werde auch künftighin Dalmatiens Rückschluß kraft der heiligen Krone fordern“; 3. Fiume, als mit der ungarischen Krone verbundener abgesonderter Körper (*separatum sacrae regni coronae adnexum corpus*).

Diese Gebiete bilden insgesamt den souveränen ungarischen Staat oder wie der G. A. 30: 68 erklärt: „In Betracht, daß Croatien-Slavonien sowohl rechtlich als thatsächlich seit Jahrhunderten (seit 1102) zur Krone des heiligen Stephans gehört und auch in der pragmatischen Sanction ausgesprochen ist, daß die Länder der ungarischen Krone von einander untrennbar sind: so bilden auch künftighin Ungarn und Croatien, Slavonien, Dalmatien eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät, wie gegenüber anderen Staaten“. Außerdem wird aber die Integrität des Gebietes durch die anlässlich der Krönung herausgegebenen Inauguraldiplome und Krönungsseide garantiert.

Die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit der Territorien des ungarischen Staates verjüngt die ungarische Krone, daher der gesetzlich inarticulierte Titel des Staates: „Länder der ungarischen heiligen Krone“, oder „der Krone des heiligen Stephans“. Neben dem wird auch die Bezeichnung gebraucht: „Ungarn und seine Nebenländer“; in internationalen Beziehungen einfach: „Ungarn“, „ungarische Monarchie“ oder „Reich“. Der König von Ungarn, Croatien, Slavonien und Dalmatien wird mit derselben Krone, einem und demselben Krönungsacte gekrönt, und für sämtliche Länder der ungarischen heiligen Krone auf dem gemeinsamen Reichstage ein gemeinsames Krönungsdiplom ausgestellt. Aber das Original dieses Diploms ist neben dem ungarischen Texte in croatischer Sprache zu redigieren, an Croatien-Slavonien auszusprechen und dessen Integrität in demselben zu sichern.

Die begriffliche Einheit des Staatsgebietes ist dadurch nicht alteriert, daß es aus mehreren, staatsrechtlich zu unterscheidenden Territorien besteht, nachdem über das ganze Gebiet eine und dieselbe Staatsgewalt herrscht. — Der Unterschied manifestiert sich darin, daß das ungarische Territorium in engerem Sinne der Machthabere der Reichsorgane ausnahmslos unmittelbar unterworfen ist, wogegen das Gebiet der Nebenländer für seine inneren Angelegenheiten, für das Cultus-, Unterrichts- und Justizwesen ein autonomes Territorium bildet, so die Gesetzgebung, wie die Vollziehung betreffend. Der König handhabt also in diesen Angelegen-

heiten die Staatsgewalt mit den autonomen Organen, mit dem Landtage und der Landesregierung.

Das staatsrechtliche Verhältnis Croatien-Slavonien-Dalmatiens zu Ungarn ist in dem G. N. 10:68 geregelt, und dieses Gesetz bildet einerseits zwischen dem Reichstage Ungarns, anderseits dem Landtage Croatien-Slavonien-Dalmatien ein Uebereinkommen, welches dann durch Se. Majestät genehmigt und sanctioniert, auch als gemeinsames Grundgesetz der Länder inarticuliert worden ist, und zugleich wurde bestimmt, daß dieses Uebereinkommen keinen Gegenstand der besonderen Gesetzgebungen bilden kann, seine Abänderung nur auf dieselbe Weise erfolgen kann, wie er zustande gekommen ist, unter Zustimmung aller jener Factoren, welche es beschlossen haben. — Demnach hat dieses Gesetz, ausnahmsweise in der ungarischen Verfassung, einen streng grundgesetzlichen Charakter.

Die Angelegenheiten, die zu der croatisch-slavonischen Autonomie nicht gehören, werden taxative aufgezählt. Demnach sind die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone: 1. die gemeinsamen und die im gegenseitigen Einvernehmen zu verhandelnden Angelegenheiten zwischen Oesterreich und Ungarn; 2. die Bewilligung der Kosten des königl. ungar. Hofhaltes; 3. die Recrutentbewilligung, die Gesetzgebung über das Wehrsystem und die Wehrpflicht, die Verfügungen, betreffend die Dislocierung der Armee; jedoch wird der auf Croatien-Slavonien entfallende Theil des Contingentes nach dem Verhältnisse ihrer Gesamtbevölkerung festgestellt und die auf Croatien-Slavonien entfallenden Recruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht, mit Bedacht darauf, für welche Waffengattung sich die Recruten am besten eignen; die des Küstenlandes werden hauptsächlich in die Marine eingetheilt; 4. das Finanzwesen, d. h. die Feststellung des gemeinsamen Steuersystems, die Bewilligung der directen und indirecten Steuern, sowohl hinsichtlich der Steuergattungen, als der Steuerätze; die Auswerfung, Manipulation und Eintreibung der Steuern, die Bewilligung des gemeinsamen Budgets, sowie die Prüfung der Staatsrechnungen, der gemeinsamen Ausgaben, die Aufnahme neuer Staatsschulden oder die Convertierung bereits bestehender Schulden; die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung oder der Verkauf der Staatsgüter, die Verfügung über die Monopole, die Jura regalia majora und überhaupt alle Verfügungen, welche sich auf die gemeinsamen Finanzangelegenheiten der Länder der St. Stephanskrone beziehen, hinsichtlich der Veräußerung der in Croatien-Slavonien liegenden Staatsgüter und Staatswaldungen gilt dies aber nur mit der Einschränkung, daß hierüber auch der croatisch-slavonische Landtag einzunehmen ist und ohne dessen Zustimmung der Verkauf nicht stattfinden kann; 5. für das Geld-, Metallgeld-, sowie das Banknotensystem, ferner die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, die Ueberprüfung und Bestätigung der Handels- und Staatsverträge, die Bestimmungen über Banken, Credit- und Versicherungsanstalten, Privilegien, das Maß und Gewicht, Warenstempel und Markenschutz, Fünzigung,

literarisches und künstlerisches Eigenthum; das Seerecht, die Angelegenheiten des Handels, des Zoll-, Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesens, der Häfen, der Schifffahrt und jener Straßen und Flüsse, welche Ungarn und Croatien-Slavonien-Dalmatien gemeinsam interessieren; das Handels-, Wechsel- und Bergrecht betreffend, sowie auch die Regelung des Gewerbewesens (das Hausieren inbegriffen), der Vereine, die keinen öffentlichen Erwerb treiben; das Passwesen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerschaft und die Naturalisirung ist bloß die Gesetzgebung gemeinsam, wogegen die Executive für Croatien-Slavonien vorbehalten ist.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind in der verfassungsmäßigen Thätigkeit der Centralorgane des Staates, des gemeinsamen Reichstags — wo auch der croatisch-slavonische Landtag: im Abgeordnetenhaus mit 40, im Magnatenhaus mit 3 Deputierten vertreten ist, (die croatischen Magnaten und Prälaten erscheinen als solche im Oberhause, da der Adel immer ein und derselbe war) — und das ungarische Ministerium, dessen stimmberechtigtes Mitglied auch der croatisch-slavonische Minister ohne Portfeuille ist. Dieser Minister vertritt die Interessen Croatien-Slavoniens bei der in Budapest residirenden Centralregierung. Er ist das Bindeglied zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung Croatien-Slavoniens. Seine Aufgabe ist, die Vorträge des Banus (Haupt der Landesregierung) an Se. Majestät unverändert und unverzüglich zu unterbreiten, aber in dem Falle, wenn vom Gesichtspunkte der staatlichen Gemeinschaft oder Interessengemeinschaft der Länder der ungarischen Krone Zweifel auftauchen sollten, unterbreitet er abgeordnet seine eigenen darauf bezüglichen Bemerkungen, respective jene der gemeinsamen ungarischen Regierung. Der Banus kann seine Unterbreitungen an den König nur mittelbar, im Wege des croatisch-slavonischen Ministers, machen wie auch jene in den Kreis der Autonomie gehörenden königl. Beschlüsse, Verordnungen, Ernennungen nur dann rechthch gültig zu betrachten sind, wenn das Mitglied des ungarischen Ministeriums, der croatisch-slavonische Minister, auch contrasigniert, und er ist dem ungarischen Reichstage verantwortlich. — Den Banus ernannt der König auf Vorschlag und Gegenzeichnung des königl. ungar. Ministerpräsidenten.

Betreffs des Gebrauches der Insignien des Staates ist gesetzlich bestimmt, daß das Symbol der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone, das vereinigte Wappen Ungarns und Croatien-Slavonien-Dalmatiens ist; ferner daß auf den Gebäuden des gemeinsamen Reichstages bei Gelegenheit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten neben der ungarischen Fahne auch die der Nebeländer zu hissen ist und auf den Münzen in den königl. Titel auch der Titel König von Croatien-Slavonien-Dalmatien aufzunehmen sei. Die Farben der ungar. Landesfahne sind roth-weiß-grün (G. N. 21:48), aber Croatien-Slavonien-Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen, in ihren inneren Angelegenheiten, die eigenen Landesfarben roth-weiß-blau und ihr Wappen benutzen, das

lektore jedoch mit der St. Stephanskrone gedeckt (G. N. 30:68).

Hiume ist thatsächlich der ungarischen Centralgesetzgebung und Regierung unterstellt, aber dieses Verhältnis ist nur ein temporäres, und nach dem G. N. 30:68 wird über dessen besondere Autonomie und die darauf bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsverhältnisse im Wege von Deputationsverhandlungen zwischen dem ungarischen Reichstage, dem Landtage von Croatien, Slavonien und Dalmatien, sowie der Stadt Hiume im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu treffen sein; dies ist aber bis jetzt noch nicht geschehen.

III. Das Volk. Nach dem G. N. 50:79 ist die ungarische Staatsbürgerschaft eine und dieselbe in sämtlichen Ländern der ungarischen Krone (es gibt keine croatische Staatsbürgerschaft), und nach dem G. N. 44:68 bilden die sämtlichen Staatsbürger Ungarns, wenn auch von verschiedenen Nationalitäten, nach den Grundätzen der Verfassung in polit. Hinsicht die einheitliche und untheilbare ungarische Nation (S. Art. Croatien). — Der Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ist durch den genannten G. N. 50:79 geregelt. Demnach erwerben die Staatsbürgerschaft: 1. Durch Abstammung die ehelichen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers und die unehelichen einer ungarischen Staatsbürgerin, wenn auch der Geburtsort im Auslande sich befindet; 2. durch Legitimation die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder; 3. durch Eheschließung die Ausländerin, die einen Ungarn heiratet; 4. durch Naturalisation jener Ausländer, welcher eine Incolatsurkunde (gewöhnliche Naturalisation) oder ein Incolatsdiplom (feierliche Naturalisation) erhält und den Staatsbürgereid, oder das entsprechende Gelöbniß leistet.

Eine Incolatsurkunde kann aber nur jener Ausländer erhalten, der 1. die Handlungsfähigkeit oder die Einwilligung eines gesetzlichen Stellvertreters besitzt; 2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen, oder die Aufnahme in Aussicht gestellt ist; 3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt; 4. von unbescholtenem Vorleben ist; 5. so viel Vermögen, oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er sich und seine Familie erhalten kann; 6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist. Das Gesuch um die Aufnahme in den Staatsverband wird dem Minister des Innern oder in Croatien-Slavonien dem Banus zur Entscheidung vorgelegt, und wenn dem Verlangen entsprochen wird, ist ein jeder einzelne Fall behufs gehöriger Evidenzhaltung dem ungarischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Die feierliche Naturalisation ist dem Könige vorbehalten. Das Ministerium kann nämlich Sr. Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, die um die Länder der ungarischen Krone hervorragende Verdienste erworben haben und entweder im Lande wohnen, oder erklären, daß sie sich hier niederlassen wollen. Von denselben werden die bei der gewöhnlichen Natura-

lisation geforderten Voraussetzungen im allgemeinen nicht verlangt.

Schließlich werden alle jene, die hierzulande geboren, oder als Findlinge gefunden, als ungarische Staatsbürger angesehen, so lange, als ihre fremde Staatsbürgerschaft nicht bewiesen ist.

Der ungarische Staatsbürger ist als solcher zu betrachten, bis er im Sinne des G. N. 50:79 die Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, selbst in dem Falle, wenn er inzwischen Bürger eines anderen Staates geworden ist, nachdem nur der Wille des souveränen ungarischen Staates maßgebend sein kann, wann und auf welche Weise dieses Verhältnis aufgelöst werde. Demnach tritt der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ein: 1. Durch Entlassung, welche erfolgt in Friedenszeiten durch den Minister des Innern, oder Croatien-Slavonien betreffend durch den Banus; auch der Entlassungsbeschluss wird dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis gebracht. — In Kriegzeiten entscheidet in jedem einzelnen Fall der König; aber jenem, der im Verband des Heeres steht, kann das Entlassungsgesuch nicht bewilligt werden; 2. durch behördlichen (Minister des Innern, Banus) Beschluss, rücksichtlich solcher Staatsbürger, die in den Dienst eines fremden Staates eingetreten sind und trotz erfolgter Aufforderung den Dienst nicht verlassen, nicht zurückkehren; 3. durch Abwesenheit in der Dauer von wenigstens zehn Jahren, ohne Auftrag der ungarischen oder der österr.-ungarischen gemeinsamen Regierung; die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der betreffende die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der competenten Behörde anmeldet, oder sich einen Paß, oder von einem österr.-ungarischen Consularante einen Aufenthaltsschein erwirbt, oder aber sich in die Matrifel einer österr. und ungarischen Consulargemeinde eintragen läßt; 4. durch Legitimation, die Kinder betreffend, die von ihrem ausländischen Vater legitimiert werden; 5. durch Eheschließung verliert ihre ungarische Staatsbürgerschaft jene Frau, welche einen Fremden heiratet.

Für diejenigen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben und um Wiederaufnahme ansuchen, gewährt das Gesetz gewisse Begünstigungen: derjenige, der die ungarische Staatsbürgerschaft durch Entlassung oder Abwesenheit verloren hat, kann in den ungarischen Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er in das Ländergebiet der ungarischen Krone nicht zurückgekehrt ist; jene Frau, die zufolge Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten, oder wegen ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, ist, wenn sie Witwe wird, oder nach Scheidung, respective Auflösung der Ehe auf ihr Ansuchen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen, wenn ihr nur die Aufnahme in irgend einer Gemeinde auf dem Ländergebiete der ungarischen Krone in Aussicht gestellt worden ist; derselbe Grundpaß gilt auch für die, welche als minderjährige durch die Entlassung oder Abwesenheit des Vaters die ungarische Staatsbürgerschaft ver-

loren haben. Ferner wird für die massenweise Rückangesiedelten (ohne Rücksicht darauf, ob sie oder die Vorfahren ausgewandert sind) die Gemeindegemeinschaft von amtswegen festgestellt, und sie können um die Repatriierung insgesammt mit einem und demselben Gesuch einschreiten und haben hiefür keinerlei Gebühr oder Taxen zu entrichten.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte sind nicht in einem Grundgesetze, sondern in verschiedenen Gesetzen ausgesprochen. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Eigenthums sind schon durch die goldene Bulle bestätigt worden, wie auch später durch Verordnungen Tripartitum u.; freilich in der ständischen Verfassung nur für den Adel, aber durch die Gesetzgebung d. J. 1848 ist dießes Recht auf die Gesamtheit des ungarischen Volkes ausgebreitet. — Das Versammlungs- und Vereinsrecht ist eigentlich nicht durch Gesetze bestimmt (ausgenommen die Wahlversammlungen betreffend), sondern besteht gewohnheitsrechtlich und durch die dementsprechenden Regierungsverordnungen liberal geregelt; die Anmeldepflicht, resp. die Vorlage der ordnungsmäßig verfaßten Statuten ist damit verbunden. Das Petitionsrecht ist auch schon in der goldenen Bulle anerkannt, die Zensurfreiheit durch die G. N. 19:48, 19:72 u. bestätigt. Die Pressefreiheit ist durch den G. N. 18:48 „wieder eingeführt und die präventive Censur für ewig aufgehoben“. In Preisvergehen urtheilen öffentlich die Schwurgerichte. Zum Geschworenenamt ist jener Bürger fähig, der sein 24. Lebensjahr vollendet, aber das 60. noch nicht überschritten hat, wenn er jährlich wenigstens ein Meinkommen von 200 fl. besitzt; ferner die Doctoren der Rechte, Medicin und der Philosophie, die Advocaten, Professoren, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Ingenieure, Chirurgen, wenn sie auch das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder die erwähnten Einkommen nicht besitzen. Ausgeschlossen sind aber, selbst wenn sie sonst befähigt wären, die kirchlichen Personen, die activen oder pensionierten Militärpersonen, die Richter, Staatsanwälte; Knechte, Tagelöhner, Analphabeten, Stumme, Blinde, Taube oder Schwerhörige und Sträflinge. — Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist schon durch die G. N. 1:1606, 5:1647, 26, 27:1791, 20:48, 53:68 und insbesondere durch den G. N. 43:95 garantiert. Der Genuß der bürgerlichen und polit. Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse ganz unabhängig (43:95). — Die Rechtsgleichheit fließt aus dem Geiste der Gesetzgebung des J. 1848. Der Adel ist nunmehr hauptsächlich ein auszeichnender Erbtitel, aber mit glorreicher Vergangenheit, ein Rangzeichen von gesellschaftlicher Bedeutung. Einige verhältnismäßig kleine Ueberreste seiner ehemaligen Rechtsstellung sind zwar damit noch verbunden (die Magnaten sind erbliche Mitglieder des Oberhauses, das Recht der Fideicomisse u.), aber die ständische Gliederung des Staates hat schon im J. 1848 aufgehört und die Privilegien wurden allgem. bürgerliche Freiheiten oder erloschen. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten bestand immer und ohne Aus-

nahme in Ungarn; so daß der G. N. 44, nur ein althergebrachtes Princip wiederholend, erklärt, daß ein jeder Bürger des Staates, mag er welch' immer einer Nationalität anhören, ein gleichberechtigtes Mitglied der ungarischen Nation, d. h. des Staates ist.

IV. Der König ist das Oberhaupt des Staates, die Personification dessen Einheit und Souveränität. Doch ist die öffentliche Macht nicht unbeschränkt in die Hände des Königs niedergelegt, sondern kann nur in Gemäßheit der Verfassung, unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Organe und mit der Theilnahme des polit. berechtigten Volkes ausgeübt werden.

Die Erwerbung der königl. Macht ist in den G. N. 1, 2, 3:1723, in der jogen. (ungarischen) pragmatischen Sanction geregelt. Das Thronfolgerecht steht den drei weiblichen Linien des Herrscherhauses Habsburg zu, u. zw. in erster Reihe den Töchtern Karls III., dann Josefs I. und schließlich Leopolds I. und den von ihnen abstammenden männlichen und weiblichen Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt und der Linearercession. In dem Falle des Aussterbens dieser weiblichen Linien fällt das Recht der Königswahl wieder der Nation zu. Dieser letzte Satz ist auch in dem Krönungsdiplome jeweilig klar ausgesprochen und bildet einen bedeutenden inhaltlichen Unterschied zwischen der österreichischen und ungarischen pragmatischen Sanction. Bei der Thronfolge ist es maßgebend, daß, solange in der herrschenden Hauptlinie ein männlicher Erbe lebt, die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, d. h. nur bei Mangel des männlichen Geschlechtes tritt ihre Erbfolge ein und dann führen die von ihnen abstammenden Männer, wenn solche fehlen, die Frauen die Succession weiter. Von dem Thronerben wird verlangt, daß er dem Gründer der herrschenden Hauptlinie in gesetzlicher und ehelicher Ehe abstammender Blutsverwande, österreichischer Erzherzog und von römisch-katholischer Religion sei. So ist die Thronerbeerordnung, was die Reihenfolge der genannten weiblichen Linien betrifft, in den beiden Staaten Oesterreich und Ungarn identisch.

Aber die Thronfolgegesetze betonen zugleich die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Rechte Ungarns, daher auch seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit und betrachten es als eine Bedingung, daß der kraft des Erbrechtes den Thron bestiegende Herrscher sich innerhalb sechs Monaten (G. N. 3:1791) reichstägig krönen lasse und bei dieser Gelegenheit zur Sicherung der Verfassung das Krönungsdiplom erlasse und den Krönungsseid leiste. Demnach ist die Krönung in der ungarischen Verfassung keine einfache symbolische Ceremonie, sondern ein bedeutender staatsrechtlicher Act, der geheiligte Abschluß der Thronbesteigung. Dem entspricht aber auch, daß der König erst nach der Krönung die volle königl. Macht ausüben kann, namentlich die Sanctionierung der Gesetze und die Verleihung der Privilegien.

Die dem Könige zustehenden Rechte werden in der ungarischen Literatur, je nachdem sie aus der Allerh. Stellung und Würde sich ergeben, oder auf die Handhabung der Staatsgewalt sich be-

ziehen, in Ehrenrechte und in politische Rechte eingetheilt.

Im G. U. 3:48 ist das alte Princip der Verfassung ausgesprochen, daß die Person des Königs heilig und unverleßlich ist. Demnach kann er weder in straf-, noch in privatrechtlichen Angelegenheiten persönlich vor Gericht citirt werden; er steht unter besonderem strafrechtlichen Schutze. Der Titel ist „königl. Majestät“ und dazu wird, seit Maria Theresia beständig der Nebentitel „apostolisch“ beigelegt. Der Herrscher nennt sich König von Ungarn und der dazu gehörigen Länder, sowie auch einiger Nebeländer, die früher dazu gehörten und deren Banner bei der Krönung zc. vor dem König getragen werden; so daß der auf historischer Grundlage beruhende volle Titel des Königs lautet: „apostolischer König von Ungarn, Croatien, Dalmatien und Slavonien“; Galizien, Lodomerien, Rama, Serbien, Rumänien und Bulgarien, Großfürst von Siebenbürgen, Graf (Wespan) der Székler. Thatsächlich wird dieser Titel mit den Titeln des Kaisers von Oesterreich zusammen gebraucht, aber mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Unabhängigkeit Ungarns. Mit dem Allerb. Handschreiben 14/XI 68 wurde bestimmt, daß der Titel des Monarchen bei Regierungsacten, insbesondere bei den in seinem Namen abzuschließenden Staatsverträgen in folgender Weise zur Anwendung komme: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und apostolischer König von Ungarn“; im Context des Vertrages kurz „Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn“.

Der König hat einen seiner hohen Stellung entsprechenden Hofstaat, und als Residenz in Ungarn ist Budapest zu betrachten, welche Stadt auch den Titel „Haupt- und Residenzstadt“ führt. Thatsächlich ist der königl. ungarische Hof von dem österreichischen kaiserlichen nicht getrennt; doch bildet die Hofhaltung zwischen Ungarn und Oesterreich keine gemeinsame Angelegenheit, und die Kosten der königl. ungar. Hofhaltung — jährl. fl. 4,650.000 — werden vom ungarischen Reichstage abgefordert, welches Verfahren, wie es im G. U. 12:67 heißt — der Selbstständigkeit des Staates und dem hohen Ansehen des Königs von Ungarn besser entspricht; ferner werden die Würdenträger des ungarischen königl. Hofes regelmäßig ernannt, und wenn der König von Ungarn, als solcher, zur Erfüllung seiner Aufgaben (Krönung, Eröffnung des Reichstages zc. zc.) feierlich erscheint, so ist er ausschließlich von den ungarischen Hofwürdenträgern umgeben.

Dem König gebührt die höchste militärische Ehrenbezeugung; in den Kirchen wird für ihn gebetet; sein Geburtstag und Namenstag werden von amtswegen gefeiert.

Die Handhabung der Staatsgewalt betreffend: die Gesetzgebung ist ein Recht des Königs und des Reichstages. Der König ernennt den Reichstag, u. zw. zu einem fünfjährigen Cyklus, welcher in fünf, nach Möglichkeit in den Wintermonaten zu haltende Sessionen eingetheilt ist. Der König eröffnet und schließt den Reichstag in feierlicher Weise mit einer Thronrede; die Schließung der

Sessionen hingegen geschieht mit dem königl. Rescript, welches auch den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Session enthält. Der König hat das Recht, den Reichstag zu vertagen und auch vor der Zeit gänzlich aufzulösen; aber in dem letzten Falle ist der neue Reichstag binnen drei Monaten, oder wenn die Auflösung zu einer Zeit geschieht, wo das Budget des künftigen Jahres noch nicht festgestellt und die Schlussrechnung des vorigen Jahres noch nicht geprüft ist, zu solcher Zeit einzuberufen, daß diese Angelegenheiten noch bis zum Ende des Jahres verhandelt werden können. — Der König sanctioniert die Gesetze, indem er dem von beiden Häusern des Reichstages angenommenen Gesetzesvorschlag durch seine Allerb. Zustimmung die Gesetzeskraft verleiht, und diese dann nach Promulgierung in der „Reichsgesetzesammlung“ bindend wird, u. zw. wenn im Gesetze keine andere Verfügung enthalten ist, binnen 15 Tagen von der Promulgation gerechnet.

Die regierende (executive) Gewalt gehört in ihrer Gänze dem König zu, welcher dieselbe persönlich durch das verantwortliche Ministerium ausübt. Der König ernennt das Ministerium, u. zw.: den Ministerpräsidenten in der Regel mit der Gegenzeichnung des zurücktretenden Ministerpräsidenten, die Ressortminister auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des neuen Ministerpräsidenten.

Dem Könige steht das höchste Aufsichtsrecht zu über die öffentlichen Angelegenheiten und über alles, was das allgem. Wohl berührt. Dieses Recht wird gleichfalls durch das verantwortliche Ministerium ausgeübt, in einzelnen oder außerordentlichen Fällen werden aber auch königl. Commissäre entsendet, und die unmittelbare Aufsicht über die Municipalverwaltung ist dem vom Könige ernannten Obergespan übertragen.

Der König ist die Quelle aller öffentlichen Aemter, Würden und Auszeichnungen. Demgemäß verleiht er den Adel, die staatlichen Titel, Würden und Orden; ernennt die höheren Staatsbeamten, errichtet innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken Aemter, kann diese mit Weisungen versehen oder sie aufheben. Und weil der König die Quelle jeder öffentlichen Auszeichnung ist, so kann der ungarische Staatsbürger einen fremden Orden, Titel nur dann tragen, wenn dies auch Sr. Majestät gestattet.

Münzen zu prägen und in Verkehr zu setzen, ist ein königl. Majestätsrecht, jedoch sehr beschränkt; denn die Form, Material, Wert und das Gewicht, so wie die Summe des in Verkehr zu setzenden Geldes ist durch das Gesetz zu bestimmen.

Der König von Ungarn besitzt große Rechte in Betreff der Kirchen. Ihm steht auch da die oberste Aufsicht zu, gleichwie er der oberste Schirmherr der recipierten und anerkannten Confectionen ist; in den katholischen Kirchen lateinischen und griechischen Ritus besitzt er die hochbedeutenden Patronatsrechte infolge der apostolischen Thätigkeit und des Glaubens-eifers des heiligen ersten Königs und seiner Nachfolger, mit welchem sie die Kirche in Ungarn gründeten und mit Beneficien besenkten. Dem König steht ferner zu das „jus placeti“, nach welchem Bestimmungen, Verordnungen fremder Kirchen-

behörden, so auch die des heiligen römischen Stuhles ohne Erlaubnis des Königs nicht verkündet werden können.

Der König ist der oberste Kriegsherr, verfügt über die bewaffnete Macht und ist dessen Oberbefehlshaber; alles, was sich auf die Leitung, Führung und die innere Organisation des Heeres betrifft, ist im Sinne des G. N. 12:67 durch Se. Majestät zu verstehen. Dies gilt auch für die mit dem G. N. 41 organisierte königl. ungarische Honvédarmerie, nur mit dem Unterschiede, daß hier ein bedeutender Theil der inneren Organisation gesetzlich bestimmt ist. Das Heer leistet dem Könige den Treueid. — Die Angelegenheiten des gemeinsamen österr. und ungarischen Heeres und der Kriegsmarine werden mit dem gemeinsamen Kriegsminister, die Angelegenheiten der königl. ungarischen Honvédarmerie mit dem ungarischen Landesverteidigungsminister geführt. Im Falle des Krieges ist die ungarische Honvédarmerie auch dem von Sr. Majestät ernannten Obercommandanten untergeordnet und dann beschweren seine Kosten das gemeinsame Kriegsbudget.

Zu den Majestätsrechten des Königs gehört auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den gemeinsamen Minister des Aeußern (infolge des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich). Se. Majestät ernennt die Gesandten, Botschafter etc. und empfängt die fremden Gesandten. Er erteilt den Gesandten die Weisungen in der Regel durch das Ministerium des Aeußern, was aber nicht ausschließlich, da Se. Majestät den Staat nach außen vertritt, daß er nicht auch persönlich mit den fremden Mächten in Berührung trete. Die internationalen Verträge werden durch den König, eigentlich in seinem Namen, geschlossen und er hat das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses. Die internationalen Verträge sind jedoch dem ungarischen Reichstage mitzutheilen; zur Gültigkeit der gegen wirtschaftlichen Verträge ist die Zustimmung des ungarischen Reichstages notwendig. Bei diesen Angelegenheiten kommt der Einfluß des ungarischen Reichstages außer dem Vorhergehenden auch in jener Weise zur Geltung, daß der König in der Thronrede an den Reichstag die internationalen Verhältnisse berührt, und der Reichstag darauf antwortet; ferner ist es ein Recht und eine Pflicht des ungarischen Ministerpräsidenten, die ungarischen Interessen bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten Ungarns und Oesterreichs zum Ausdruck zu bringen, woraus sich ergibt, daß er im ungarischen Reichstage die auf die auswärtigen Angelegenheiten bezüglichen Fragen und Interpellationen beantwortet. Der gemeinsame Minister des Aeußern ist den Delegationen, also auch der ungarischen, verantwortlich.

Der Vorn der Rechtspflege ist der König. Dies bedeutet aber nicht mehr, daß der König persönlich richtet, oder die Gerichte zusammenstellen, auflösen und beeinflussen könnte, sondern daß die Rechtsprechung im Namen des Königs geübt wird. Der König ernennt die königl. Richter mit Gegenzeichnung des Justizministers, überwacht die Rechtspflege, delegiert Richter (delegatio iudicis),

verordnet das Standgericht, übt das Recht der Begnadigung aus.

V. Der Reichstag ist aus der Nationalversammlung der Landeroberer entstanden, in welcher jeder freie Ungar, später der Adelige persönlich erschien. Im 16. und anfangs des 17. Jahrh. theilte sich aber der Reichstag nach einer gewissen ständischen Organisation in zwei Tafeln. Die Prälaten und die weltlichen Magnaten, als die zwei höheren Stände, bildeten die obere Tafel und behielten das Recht des persönlichen Erscheinens, während bei der untern Tafel die Vertreter des Adels und der königl. Freistädte erschienen. Die Organisation des Unterhauses wird durch den G. N. 5:48, — ergänzt durch den G. N. 23:74 — reformiert, indem auf die Grundlage des heutigen Repräsentativsystems, mit Bezirkswahlbezirk gestellt wird, das Magnatenhaus ist aber erst durch den G. N. 7:85 reorganisiert worden.

Das Abgeordnetenhaus besteht heute aus 413 in Wahlbezirken gewählten Abgeordneten und aus den 40 Deputierten des croatisch-slavonischen Landtages; zusammen aus 453 Mitgliedern. — Die croatisch-slavonischen Abgeordneten können aber nur an den Verhandlungen solcher Angelegenheiten theilnehmen, welche auch Croatien-Slavonien betreffen.

Die Wahlberechtigung ist an gewisse allgem. Bedingungen, wie Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, privatrechtliche Unabhängigkeit und an eine Qualifikation in Vermögen und Einkommen und geistiger Bildung gebunden; so daß heute jene ungarischen Staatsbürger, mit Ausnahme der Frauen, wahlberechtigt sind, die ihr 20. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen, wenn sie: 1. in königl. Freistädten, sowie in Städten mit regeltem Magistrate als Eigenthum ein solches, wenn auch zeitweilig steuerfreies Haus besitzen, welches wenigstens drei der Haussteuer unterliegende Wohnräume enthält, oder einen solchen Grund, Acker, welcher nach einem Reinertrage von 16 fl. mit Grundsteuer belastet ist. 2. In den übrigen Theilen des Landes, das ehemalige Siebenbürgen ausgenommen, verleiht das Wahlrecht $\frac{1}{2}$ Urbarsbesitz, oder ein Grund von gleichem Umfange. 3. Auf dem Gebiete des ehemaligen Siebenbürgen besitzen das Wahlrecht diejenigen, welche aufgrund des im J. 1874 bestehenden Grundsteuer-Catasters nach einem Reinertrag von 84 fl., oder wenn sie ein in die I. Steuerklasse gehöriges Haus besitzen, nach 79 fl. 80 kr., oder wenn ihr Haus in die II. oder höhere Steuerklasse fällt, nach 72 fl. 80 kr. Grundsteuer zahlen. Außerdem nimmt eine jede Gemeinde, welche außer den aufgrund des G. N. 12:1791 Berechtigten (Adeligen) 100 Hausstellen zählt durch zwei, kleinere Gemeinden durch einen frei gewählten Vertreter an der Abgeordnetenwahl theil.

Das Wahlrecht besitzen ferner — kurz gesagt — alle jene, die mindestens nach einem Einkommen von 105 fl. (aus einem Hausbesitz, Grundbesitz, als Kaufleute und Fabrikanten, in königl. Freistädten und Städten mit regeltem Magistrate als Gewerbetreibende etc.) staatliche Steuer zahlen; in großen und kleinen Gemeinden die Gewerbetreibenden,

wenn sie wenigstens nach einem Gehilfen besteuert sind; ferner die Staats-, Municipal- und Gemeindebeamten, wenn sie wenigstens nach einem Gehalte von 500 fl., oder Privatbeamte und andere im Lohnverhältnisse, wenn sie wenigstens von 700 fl. Einkommen (Gehalt, Pension etc.) Staatssteuer zahlen.

Das Wahlrecht steht ohne Rücksicht auf ihr Einkommen zu den Mitgliedern der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademischen Künstlern, Doctoren, Advocaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, Wundärzten, Apothekern, diplomierten Oekonomen, Förstern und Montanisten, Seelsorgern, Caplänen, Gemeindemotaren, Schullehrern, Kinderbewahrern. Bei den Seelsorgern, Professoren, Lehrern, Kinderbewahrern und Gemeindemotaren wird gefordert, daß sie amtlich angestellt werden. Endlich besitzen das Wahlrecht auch jene, die aufgrund des alten Rechtes (des Adels) vom J. 1848 bis zum J. 1872 in irgend eine Wählerliste aufgenommen wurden.

Es dürfen aber das Wahlrecht nicht ausüben 1. die in der Armee activ dienenden Soldaten; 2. die Mannschaft der Finanz-, Steuer- und Zollwache; 3. diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, oder sich in Untersuchungshaft befinden; 4. jene, die zur Suspension ihrer polit. Rechte verurtheilt sind; endlich 5. die die im Wahlbezirke zu zahlende directe Staatssteuer nicht zur gehörigen Zeit entrichtet haben.

Ueber die Wahlberechtigten wird ein ständiges Verzeichnis geführt und dieses alljährlich von amts wegen richtiggestellt; thatsächlich besitzen diejenigen das Wahlrecht, die in die, im vorigen Jahre zusammengestellte Wählerliste eingeführt wurden.

Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, in eine Wählerliste des Landes aufgenommen wurde. Doch gibt es mehrere Ausnahmen von dieser allgem. Regel.

So kann derjenige nicht gewählt werden, der der Bestimmung des Gesetzes, daß die Sprache der Gesetzgebung die ungarische ist, nicht entsprechen kann. Es gibt ferner Incompatibilitäten: die Richter, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Präsident und die Beamten des Staatsrechnungshofes, die Mitglieder des Directionsrathes der ungarischen Escompte- und Handelsbank können nicht Abgeordnete sein. Der Reichstagsabgeordnete kann kein solches Amt bekleiden und keine solche Stellung einnehmen, welche von der Candidation oder Ernennung der Krone, der Regierung, der Regierungsorgane abhängt und mit Gehalt oder Remuneration verbunden ist. Hievon sind ausgenommen: die Minister; ein Staatssecretär in jedem Fachministerium; die Directoren der Budapester Landesanstalten; der Präsident und die ernannten Mitglieder des hauptstädtischen Raths; die Mitglieder des Unterrichts- und Sanitätsrathes; die Professoren der königl. Universität und des Polytechnicums in Budapest; endlich die Commissäre und Delegierten, wenn die Sendung nicht länger als ein Jahr dauert und das Haus den Urlaub erteilt hat.

Eine mit dem Abgeordnetenmandate unvereinbare Stellung nehmen ein die Municipal- und

Gemeindebeamten, worunter auch die Professoren der Bürger Schulen und die Lehrer der Elementar- und Gemeindeschulen zu verstehen sind. Ferner die Mitglieder der Mönchsorden, mit Ausnahme der Prämonstratenser, Cisterzienser, Benedictiner und Piaristen.

Reichstagsabgeordneter kann nicht sein der Unternehmer, der in einem Vertragsverhältnisse zur Regierung steht, und die übrigen Beamten des Unternehmens, wenn das Unternehmen mit Gewinn oder Verlust verbunden ist; ferner der Präsident, Directionsrath und Beamte eines Geldinstitutes, welches aufgrund eines Vertrages mit der Regierung in dauerndem Geschäftsverhältnisse steht, mit Ausnahme der Direction des ungarischen Bodencreditinstitutes; der Concessionär, Präsident Verwaltungsrath und Beamte einer vom Staate subventionierten Eisenbahn oder eines solchen Canals, solange der Bau nicht beendet und die Abrechnungen nicht geschehen sind. Zum Reichstagsabgeordneten kann auch jener nicht gewählt werden, der seit dem Inlebenstreten des Wahlgesetzes (G. N. 33:74) wegen Diebstahls, Raubes, Brandstiftung, Betrugs, Meineids, falscher Criba, Fehlerei rechtskräftig verurtheilt wurde; ferner der mit Incolatsurkunde naturalisierte Staatsbürger von der Naturalisation zehn Jahre, wie auch derjenige nicht, dessen Mandat aus dem Grunde annulliert worden ist, weil er es nicht in der gebührenden Zeit ausgeübt hat, von der Annullierung drei Jahre lang. In eine mit der Abgeordnetenstellung unvereinbare Lage kommt auch derjenige, gegen den rechtskräftig der Concurrs eröffnet wurde.

Mitglieder des Magnatenhauses sind diejenigen, welche kraft des Erbrechtes, kraft eines Amtes oder einer Würde, vermöge der Ernennung oder der Wahl dort Sitz und Stimme haben.

Kraft des Erbrechtes sind Mitglieder 1. die volljährigen Erzherzoge des Allerb. Herrscherhauses; 2. alle nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre volljährigen Mitglieder jener Magnatenfamilien, die im ungarischen Magnatenhause zur Mitgliedschaft berechtigt sind, wenn sie für sich allein oder mit Einrechnung des Vermögens ihrer mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Gattin und minderjährigen Kindern auf dem Gebiete des ungar. Staates grundbäuerliche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines solchen Grundbesizes oder eines Familien-Fideicommisses sind, dessen Staatssteuer, mit eingerechnet die Hauselassensteuer, für die darauf befindlichen Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude jährlich wenigstens 3000 Gulden beträgt.

Kraft der Würden und Aemter sind Mitglieder: die Bannerherren des Landes und der Graf von Preßburg, die beiden Kronhüter; der Gouverneur von Fiume; der Präsident und der Vicepräsident der königl. Tafel in Budapest; der Präsident und der Vicepräsident des Verwaltungsgerichtshofes (G. N. 26:96); ferner die römisch-katholischen Kirchenfürsten lateinischen und griechischen Ritus: der Fürst-Primas von Ungarn, die Erzbischöfe und Diöceanbischöfe, die gleichfalls von der königl. Ernennung abhängigen Weihbischöfe von Belgrad und Timiu, der Erzabt von Martinsberg,

der Probst von Füzö und der Prior von Murana; die Kirchenfürsten der griechisch-orientalischen Kirche: der serbische Patriarch, der rumänische Metropolit und die Diöcesanbischöfe; die drei amtsältesten Bischöfe und die drei amtsältesten Obercuratoren, d. h. der Oberinspector und zwei Districtsinspectoren der evangelisch-reformierten und der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession.

Lebenslängliche Mitglieder sind jene, welche der König aus der Mitte der ungarischen Staatsbürger auf Vorschlag des Ministerrathes zu solchen ernannt. Die Zahl der Ernennungen kann sich jährlich nicht mehr als auf fünf erstrecken und die Gesamtzahl darf fünfzig nicht überschreiten. Ferner gehören noch lebenslänglich dem Magnatenhause an jene, welche die Mitglieder des Magnatenhauses mit der ehemaligen Organisation (vor 1885) aus den verificierten Mitgliedern, die nach dem Tode des G. N. 7:85 ihr bisher geübtes persönliches Recht nicht mehr ausüben können, gewählt haben. Die Zahl dieser Mitglieder ist auch fünfzig.

Endlich sind noch Mitglieder des Magnatenhauses die drei Abgeordneten des croatisch-slavonischen Landtages.

Der Umstand, daß jemand im Verbands der Wehrkraft, in einem bürgerlichen oder kirchlichen Amte dient, ist kein Hindernis dafür, daß er im Magnatenhause das ihm zustehende Recht ausübe.

Die Mitgliedschaft des Magnatenhauses wird verloren, wenn das Mitglied kraft seiner Würde und seines Amtes aufhört, diese Würde oder dieses Amt zu bekleiden; wenn das lebenslängliche Mitglied auf die Mitgliedschaft verzichtet; — wenn dem croatisch-slavonischen Abgeordneten das Mandat abläuft; — schließlich betreffs jedes Mitglieds, wenn es gerichtlich zu Zuchthaus, schwerem Verbrechen, Vergehen verurtheilt wurde, oder wenn es der ungarischen Staatsbürgerschaft verlustig wird. Das Recht erlischt nicht, aber dessen Ausübung ruht in folgenden Fällen: Während der Zeit, auf deren Dauer ein Mitglied zur Suspendierung seiner polit. Rechte verurtheilt wurde; für die in Concurs sich befindenden Mitglieder während dieser Zeit; während der Dauer der Curatel hinsichtlich derjenigen, die unter Curatel gestellt wurden, mit Ausnahme wegen Verschwendung und Abwesenheit; endlich den erblichen Mitgliedern vom Ablaufe jener Session, in welcher sie die Vermögensqualifikation verloren haben.

Die beiden Häuser des Reichstages beraten, entsprechend den Principien des Zweikammersystems, abgeordnet und theilen einander ihre Beschlüsse auf dem Wege von Placaten mit. Die Verhandlungen sind immer öffentlich und die Mitglieder des Reichstages stehen unter dem Schutze der Immunität. Zu einem rechtsgültigen Beschlusse ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von 100, im Magnatenhause von 50 Mitgliedern erforderlich. Die Initiative der Gesetzgebung findet im Abgeordnetenhause statt. Wenn ein Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhause ganz verworfen wird, kann er in derselben Session nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, wenn er aber vom Magnaten-

hause verworfen wird, kann ihn das Abgeordnetenhaus neu initiieren, d. h. behufs neuerlicher Verhandlung an das Magnatenhaus zurücksenden. Es gibt doch einige Fälle, in welchen die beiden Häuser zu einer gemischten Sitzung zusammen kommen, aber nicht zum Zwecke der Gesetzgebung, sondern bloß um gewisse, in den Wirkungskreis beider Häuser fallende Angelegenheiten zu erledigen. So wird der Palatin und die Kronhüter von dem Reichstage in gemischter Sitzung gewählt und in Gegenwart des Königs und des Reichstages legen sie auch den Amtseid ab; ferner geht die Eröffnung u. Schließung des Reichstages, sowie auch die Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser vor sich.

VI. Die Institution des verantwortlichen Ministeriums wurde durch den G. N. 3:48 ins Leben gerufen, indem dieser bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, welche bis dahin zur königl. Hofkanzlei, zur königl. Statthalterei und zur königl. Hofkammer als zu den obersten Regierungsbehörden gehörten oder gehören sollten, sowie in allen bürgerlichen, ärztlichen, militärischen und Landesvertheidigungsangelegenheiten Sr. Majestät die vollziehende Gewalt durch ein in Budapest residirendes Ministerium ausübe und daß die Verordnungen, die Befehle, die Beschlüsse und Ernennungen Sr. Majestät nur dann die rechtliche Gültigkeit haben, wenn einer der in Budapest residirenden Minister dieselben gegenzeichnet. Jedes Mitglied des Ministeriums ist verantwortlich für sein amtliches Verfahren.

Diese Verordnungen des Gesetzes wurden nur insofern geändert, als nach dem G. N. 12:67 die auswärtigen Angelegenheiten und die des Heeres in gewissem Sinne, ferner die Finanzangelegenheiten den gemeinsamen Ministerien (Oesterreich-Ungarns) untergeordnet wurden; und im Sinne des G. N. 30:63 steht die Leitung der croatisch-slavonischen autonomen Angelegenheiten der Banalregierung zu, welche mit Sr. Majestät wohl durch Vermittlung des königl. ungarischen Ministeriums verkehren kann, diesem aber nicht untergeordnet ist.

Das königl. ungarische Ministerium besteht gegenwärtig aus dem Ministerpräsidenten und aus acht Fachministern: Ministerium um die Person Sr. Majestät, Ministerium des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues, des Handels, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz, das Landesvertheidigungsministerium und das croatisch-slavonische Ministerium ohne Portefeuille.

Die Verantwortlichkeit der Regierung (des königl. Rathes) ist in der ungarischen Verfassung eigentlich nicht neu. Schon der G. N. vom J. 1298 trifft in dieser Beziehung Verfügungen und die G. N. 5, 7:1507 bringen es vollständig zum Ausdruck. Diese Gesetze konnten aber insofern der eingetretenen schwierigen polit. Verhältnisse nicht zur Geltung kommen, bis der G. N. 3:48 die Verantwortlichkeit aufs neue den Anforderungen der Zeit entsprechend regelte. Nach diesem Gesetze können die Minister zur Verantwortung gezogen werden für die Handlungen oder Verordnungen, welche die Unabhängigkeit des Staates, die Garantien

der Verfassung, die bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzen; ferner für die gesetzwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werte; wegen Veräumnisse in Vollziehung der Gesetze oder in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insofern diesen durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können.

Die rechtliche Verantwortlichkeit ist also festgesetzt; über die polit. Verantwortlichkeit äußern sich die ungarischen Gesetze nicht, aber die herrschende Auffassung betrachtet auch diese, mit der Natur des parlamentarischen Staates so innig verbunden, als bestehend.

Die Controle über das Ministerium wird vom Reichstag theils direct ausgeübt, indem derselbe das Vorgehen des Ministeriums einer Prüfung unterzieht, Interpellationen an dasselbe richtet; theils, die Finanzverwaltung betreffend, indirect, durch den auf Grund des G. N. 18:70 organisierten Staatsrechnungshof. Die Verletzung in Anklagestand bestimmt das Abgeordnetenhaus mit absoluter Stimmenmehrheit und in diesem Falle wählt es zugleich die Commissäre zur Führung des Processus. Das Gericht wird durch das Magnatenhaus gebildet, welches zu diesem Zwecke mit geheimer Abstimmung 36 Mitglieder wählt, von welchen 12 durch die Commissäre des Abgeordnetenhauses, 12 durch die in Anklagestand versetzten Minister zurückgewiesen werden können, so daß das Gericht aus den übrigen 12 Mitgliedern gebildet wird, welches endgültig urtheilt.

Literatur.

Es ist das Verdienst Werbőczy's, wie schon oben gesagt, daß wir die mittelalterliche ungar. staatsrechtliche Auffassung kennen, aber die systematische Bearbeitung des ungar. nationalen Staatsrechtes beginnt erst später, im Anfange des 17. Jahrhunderts, also beinahe um die Zeit, wie in Deutschland und nur etwas später, wie in Frankreich oder England. Für die ständische Verfassung sind die bedeutendsten Arbeiten und auch von absolutem juristischen Werte, die des Grafen Ezráth: *Conspectus Juris publici Regni Hungariae* (erst im J. 1851 publiciert) und des Prof. Birozsil: *Jus publicum Regni Hungariae* (1854, auch ungarisch und deutsch 1865). Neuere systematische Werke sind, die v. Récsi: *Magyarország közbjoga* (Ungarns Staatsrecht, 3. Aufl. 1871). Doncz: *Magyar államjog* (Ungarns Staatsrecht, 1877). Korbuly: *Magyarország közbjoga* (Ungarns Staatsrecht, 4. Aufl., 1884). Kiss: *Magyar közbjog* (ungar. Staatsrecht, 4. Aufl., 1888). J. Horváth: *Magyar királyság közbjoga* (Staatsrecht des Königreiches Ungarn, 1892). E. Nagy: *Magyarország közbjoga* (Ungarns Staatsrecht, 3. Aufl., 1896). Daneben besitzen wir eine reiche monographische Literatur, beinahe alle bedeutenderen Fragen des Staatsrechtes behandelnd.

Nagy.

B. Justiz.

I. Allgemeine Geschichte. — II. Das Gerichtswesen vor dem J. 1848. — III. Die Justizverfassung der Gegenwart. — IV. Die Justizgewalt des Königs. — V. Die königl. Gerichte. — VI. Die Qualifikation und Stellung der Richter. — VII. Die Verantwortlichkeit der Richter. a) Die strafrechtlichen Folgen. b) Ein Disciplinarvergehen. c) Die privatrechtliche Verantwortlichkeit. — VIII. Die außerordentlichen Gerichte. — IX. Die Staatsanwaltschaft. — X. Advocatur und Notariat.

I. Allgemeine Geschichte. Die Urquelle der richterlichen Gewalt war in Ungarn immer die heilige Krone respective der Träger derselben: der gekrönte ungarische König (Werbőczy, *Tripartitum* II, 3).

In den ersten Jahrhunderten der ungarischen Rechtsentwicklung übte der König diese Gewalt persönlich aus. Er bereiste das Land und hielt förmliche Gerichtstage, an welchen die aufgetauchten Rechtsstreitigkeiten, persönlich durch ihn geschlichtet wurden. Im 11. Artikel des die goldene Bulle genannten Gesetzes vom J. 1222 wird bestimmt, daß der König verpflichtet sei, alljährlich am heil. Stephanstage in Stuhlweissenburg einen allgem. Gerichtstag zu halten, wobei er sich jedoch durch den Palatinus vertreten lassen könne.

Dieses Königsgericht bezieht sich natürlich nur auf Angelegenheiten, die schon in I. Instanz durch die Comitatsgespäne erledigt worden waren.

Die obersten gerichtlichen Agenden kann jedoch der König nicht allein versehen, weshalb ihn schon in den ersten Zeiten seine Hofbeamten, unter denen der vornehmste der Palatinus ist, sehr oft vertreten.

Diese Hofbeamten, die sich im Laufe der Zeit zu Staatswürdenträgern umgestalten, werden im G. N. 68:1486 die ordentlichen Richter (*Judices ordinarii*) genannt und sind folgende: der Palatinus, der *Judex Curiae*, der *Secretarius Cancellarius* und der *Personalis Locumtenens Regiae Majestatis*.

Die genannten Oberrichter des Reiches besitzen eigene Archive und Gerichtssiegel, haben das Recht, beglaubigte Urkunden auszufertigen, und können den ihnen unterstehenden Gerichten gerichtliche Befehle ertheilen, welche in den gesetzlichen Schranken unbedingt befolgt werden müssen (*Tripartitum* I, 32 und II, 13).

Die richterliche Oberhoheit des Königs bleibt auch in spätern Zeiten unangetastet, nur daß sie sich nicht mehr unmittelbar, sondern in den meisten Fällen durch Uebertragung offenbart, indem die Besetzung der höheren Richterämter sich zu einem Reservatmajestätsrecht ausbildet. — Der König ernannt die Präsidenten, Vicepräsidenten und Beisitzer der höhern Gerichtsstellen (Die meisten unmittelbar und nur einige durch seine Oberrichter.)

Die Urtheile der höhern Gerichte erfolgen alle in seinem Namen und werden unter seinem Gerichtssiegel ausgesetzt.

Nur die Würde des Palatinus wird in spätern Zeiten der freien Ernennung des Königs entzogen, und bleibt dem Könige nur das Candidationsrecht. Die eigentliche Wahl des Palatinus erfolgt durch den Reichstag.